

Prüfungsordnung für den Lehrgang „Kenntnisse im Strahlenschutz“ gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 3 StrSchV

vom 9. Mai 2012 (HÄBL 6/2012, S. 407), geändert am 26. März 2019 (HÄBL 5/2019, S. 335)

§ 1 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Abnahme der Prüfung im Rahmen der Lehrgänge zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 StrSchV errichtet die Landesärztekammer Hessen einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und deren Stellvertreter. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete fach- und sachkundig sowie für das Prüfungswesen geeignet sein. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder in gleicher Zahl Ärzte/Ärztinnen als Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und Medizinische Fachangestellte (Arzthelfer/Arzthelferinnen) als Beauftragter/Beauftragte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im Fortbildungswesen tätig ist, an.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre von der Landesärztekammer Hessen berufen.
- (5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landesärztekammer Hessen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landesärztekammer Hessen festgesetzt wird.

§ 2 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Den Vorsitz übernimmt der Arzt/die Ärztin des Prüfungsausschusses oder deren direkte/r Vertreter/in.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die Leitung der Carl-Oelemann-Schule der Landesärztekammer Hessen regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 4 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen sowie ggf. zugelassene Gäste über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Landesärztekammer Hessen.

§ 5 Inhalt und Ziel der Prüfung

Inhalt und Ziel der Prüfung ergeben sich aus der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin und Zahnmedizin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Carl-Oelemann-Schule der Landesärztekammer Hessen legt die Prüfungstermine fest. Diese werden frühzeitig, spätestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist auf der Homepage veröffentlicht. Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich der Carl-Oelemann-Schule innerhalb der von ihr bestimmten Fristen abzugeben.
- (2) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine von der Landesärztekammer Hessen festgesetzte Gebühr erhoben, die mit der Anmeldung zu entrichten ist.

§ 7 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung/Teilprüfung ist zuzulassen, wer

- a) eine mit Erfolg vor einer Ärztekammer abgelegten Abschlussprüfung als Medizinische/r Fachangestellte/r, Arzthelfer/in oder einen erfolgreichen Abschluss in einer anerkannten Berufsausbildung in einem medizinischen Fachberuf nachweisen kann.
- b) mindestens 90 % Teilnahme am Lehrgang nachweist.

§ 8 Prüfverfahren und Wiederholungsprüfung

- (1) Die Prüfung findet in schriftlicher Form, im zeitlichen Umfang von 45 Minuten statt.
- (2) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.
- (3) Die schriftliche Prüfung ist mit Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Prüfung ist als „bestanden“ zu bewerten, wenn 70 % der maximal möglichen Punktzahl erreicht wird.

- (4) Die Prüfung kann bei Nicht-Bestehen zweimal durch die erneute Teilnahme an der schriftlichen Prüfung wiederholt werden.
- (5) Wird die zweite Wiederholungsprüfung „nicht bestanden“, kann die Landesärztekammer Hessen auf Antragstellung des Prüfungsteilnehmers über die Durchführung einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung entscheiden, verbunden mit der Einforderung eines zusätzlichen Nachweises der erneuten vollständigen oder anteiligen Teilnahme am Lehrgang.
- (6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (7) Die Prüfungssprache ist Deutsch.
- (8) Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin hat sich auf Verlangen gegenüber der Prüfungsaufsicht oder des Prüfungsausschusses über seine/ihre Person auszuweisen. Er/Sie ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 9 Prüfungsaufsicht und Bewertung

- (1) Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht einer/s von der Leitung der Carl-Oelemann-Schule beauftragte/n und in der Landesärztekammer Hessen angestellten Mitarbeiter/in durchgeführt.
- (2) Die Auswertung der schriftlichen Prüfungsergebnisse erfolgt durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (3) Die dritte Wiederholungsprüfung ist im schriftlichen Teil unter Aufsicht eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses durchzuführen. Die mündliche Prüfung ist in Anwesenheit aller Mitglieder des Prüfungsausschusses oder deren Stellvertreter durchzuführen.
- (4) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (5) Die Prüfungsunterlagen werden zehn Jahre ab Durchführung der Prüfung aufbewahrt.

§ 10 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung, bei schriftlicher Prüfung vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben, durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (2) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Behindert ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin durch sein/ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er/sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen.

§ 12 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Carl-Oelemann-Schule der Landesärztekammer Hessen teilt dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin spätestens nach zwei Kalenderwochen nach dem Prüfungstermin das Prüfungsergebnis schriftlich mit.
- (2) Nach bestandener Prüfung wird eine Bescheinigung der Kenntnisse im Strahlenschutz gemäß der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin und Zahnmedizin in der jeweils gültigen Fassung durch die Carl-Oelemann-Schule ausgestellt.
- (3) Bei Teilnahme an der dritten Wiederholungsprüfung teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfungsteilnehmer / der Prüfungsteilnehmerin unmittelbar nach Abschluss der Prüfung das Prüfungsergebnis schriftlich mit.
- (4) Die Carl-Oelemann-Schule der Landesärztekammer Hessen teilt dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin bei nicht bestandener Prüfung spätestens zwei Kalenderwochen nach dem Prüfungstermin das Prüfungsergebnis durch einen schriftlichen Bescheid mit.
- (5) Wird innerhalb eines Jahres nach der Prüfung festgestellt, dass die Zulassung aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 13 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der Landesärztekammer Hessen sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Landesärztekammer Hessen können anwesend sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Landesärztekammer Hessen andere Personen als Gäste zulassen.
- (4) An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 14 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Landesärztekammer Hessen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin bzw. den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Hessen.

§ 15 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 5. Oktober 1988 (HÄBL 3/1989, S. 183) außer Kraft.
- (2) Die Amtszeit der am 30. Juni 2012 im Amt befindlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses endet mit Ablauf der sich aus § 2 Abs. 3 der bisherigen Prüfungsordnung ergebenden dreijährigen Amtszeit.